

Bebauungsplan Klosterareal,

Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

**Stadt Ettenheim
Bauamt
Rohanstr. 16
77955 Ettenheim**

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

**Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden**



Projektbearbeitung:

**PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management**

Bühl, Stand 28. November 2023

Bebauungsplan Klosterareal, Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

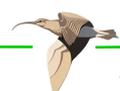
Für die Aufstellung des Bebauungsplans Klosterareal im Ettenheimer Ortsteil Ettenheimmünster ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden könnten. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb von Ettenheimmünster an der Münstertalstraße. Im Kernbereich des ehemaligen Klostersgeländes liegen die unter Denkmalschutz stehenden Überreste der alten Klosteranlage, oberirdisch befindet sich hier eine Wiesenfläche, randlich stehen vereinzelt Gehölze. Entlang eines Teils der südlichen Grenze verläuft der Ettenbach.



Im Bereich der nördlichen Grenze steigt das Gelände leicht an, der Hang besteht aus weiteren Grünflächen und vereinzelt frühen Sukzessionsgehölzen. Im östlichen Grenzbereich liegt die Zufahrt zum Gelände, hier steht auch eine ältere solitäre *Sommerlinde*, außerdem liegt hier ein Gebäude in Verbindung mit einem Flachdachbau sowie nördlich davon ein Schuppen. Zwischen den Wiesenflächen der ehemaligen Klosteranlage und der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich außerdem eine Rasenfläche sowie die versiegelte Zufahrt zu den Gebäuden. Östlich außerhalb der Grenze liegen die Gebäude der alten Klostermühle.

Inhalt des geplanten Vorhabens ist eine Nutzung des bestehenden Gebäudes an der östlichen Grenze als Café mit Außenbestuhlung. Die in der Vergangenheit u.a. als Vereinsheim genutzten Gebäude sollen zu diesem Zweck renoviert werden, am Flachdachbau sind Reparaturarbeiten an Dach und Fassade vorgesehen. Es werden keine Erweiterungen oder Umbauten der Gebäude vorgenommen, der Schuppen bleibt in seiner Form ebenfalls erhalten. Südlich der Linde im Einfahrtsbereich sind drei Pkw-Stellplätze vorgesehen, dieser Bereich wird bereits zu diesem Zweck genutzt. Eine Versiegelung ist hierfür nicht vorgesehen. Die Rasenfläche soll zur Nutzung als Picknick- und Spielwiese genutzt werden. In einem Großteil des Geltungsbereichs sind aufgrund bestehender Auflagen hinsichtlich Denkmalschutz keinerlei Eingriffe zulässig. In Randbereichen westlich sowie nördlich ist zum Zweck einer Offenhaltung des Geländes eine Beweidung durch Schafe und Ziegen vorgesehen, Eingriffe durch bauliche Einrichtungen für Stallungen oder Zäunung sind auch hier nicht zulässig, die Unterbringung erfolgt mittels kleiner mobiler Unterstände. In den Teil des Ettenbachs, welcher innerhalb des Geltungsbereichs liegt, wird im Zuge der Planumsetzung nicht eingegriffen, hier ist zudem der gesetzliche Gewässerrandstreifen von fünf Metern einzuhalten.

3.0 Vorgehensweise

Am 12. April 2022 fand ein Vororttermin statt, bei welchem die bestehenden Gebäude sowie der übrige Geltungsbereich und dessen direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurden.

Gehölze wurden auf mögliche Nester gehölzbrütender *Vogel*-Arten sowie auf potentiell geeignete Strukturen für Quartiere von *Fledermäusen* hin untersucht. Die bestehenden Gebäude bzw. Schuppen wurden von außen auf Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende *Vogel*-Arten sowie auf potentielle Quartiere von *Fledermäusen* hin untersucht. Bei dieser Begehung lag das Augenmerk insbesondere auf

- gegebenenfalls noch vorhandenen Tieren in einsehbaren Hohlräumen



- Hinweise auf eine frühere Anwesenheit von Tieren in Form von Urin-, Drüsensekretflecken und Kot
- mögliche Einflüge und Zugänge zum Gebäude an dessen Außenseite.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

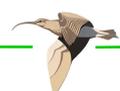
Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 'Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg' (Schutzgebiets-Nummer: 7713-341) grenzt nach Norden hin unmittelbar an den Geltungsbereich an. Um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 - Gebiets durch eine Planumsetzung ausschließen zu können, wurde eine separate Natura 2000 - Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt.

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Ab etwa 750 Meter östlich des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets 'Dörleinbacher Grund - Münstergraben' (Schutzgebiets-Nr. 3.272). Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereichs sowie aufgrund des Planinhalts werden Auswirkungen ausgeschlossen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine kartierten Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. Etwa 35 Meter nördlich des Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotops 'Feldhecken am Johannisberg' (Biotop-Nr. 177133172444). Ab etwa 25 Metern in südwestlicher Richtung auf der anderen Seite der Münstertalstraße liegt eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotops 'Nasswiese Sägereute' (Biotop-Nr. 177133172438), im gleichen Bereich ab 35 Metern Entfernung der kartierte Offenlandbiotop 'Ettenbach bei Ettenheimmünster' (Biotop-Nr. 177133171530).



Eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens wird aufgrund der Entfernung zu den genannten kartierten Offenlandbiotopen sowie aufgrund allgemein fehlender Auswirkungen durch ein Umsetzung des Planinhalts ausgeschlossen.

Weitere kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

FFH-Lebensraumtypen

Im Umfeld des Geltungsbereichs liegen mehrere als FFH-Lebensraumtyp 'Magere Flachland-Mähwiesen' (LRT-Code 6510) ausgewiesene Flächen, die am nächsten gelegenen sind 'Artenreiche Hangwiesen bei Ettenheimmünster' (MW-Nr. 6510800046051145), welche in Teilen nordwestlich an den Geltungsbereich anschließt, sowie 'Flachland-Mähwiesen im Brühl' (MW-Nr. 6500031746155839), welche in südwestlicher Richtung auf der anderen Straßenseite der Münstertalstraße liegen.

Aufgrund der Art des Vorhabens werden Beeinträchtigungen der genannten sowie aller weiteren Flächen des FFH-Lebensraumtyps 'Magere Flachland-Mähwiesen' (LRT-Code 6510) in der Umgebung ausgeschlossen.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich liegen vereinzelt ältere Obstbäume vor, zum einen kann die Fläche aber nicht als Streuobstwiese charakterisiert werden, zum anderen finden ohnehin keine Eingriffe in die vorliegenden Strukturen statt.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtliche relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Bei dem Vororttermin wurden im Bereich der Gebäude im Geltungsbereich keine *Vögel* beobachtet. In weiteren Teilen des Plangebietes, die durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt werden, wurden *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* und *Grünfink* registriert, weiterhin überfliegend die Arten *Ringeltaube*, *Mäusebussard* und *Rabenkrähe*.

Brutmöglichkeiten für Baum- und Gebüschbrüter wie *Amsel* und *Mönchsgrasmücke* sind randlich im westlichen Teil des Geltungsbereiches dementsprechend vorhanden.

In bzw. an den beplanten Gebäuden sind Brutmöglichkeiten für Arten wie *Bachstelze* und *Hausrotschwanz* sowie eventuell auch *Haussperling* vorhanden, es wurden jedoch keine Hin-

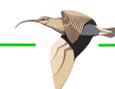


Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Haus Sperling</i>	+	Tötung	VM 1
<i>Hausrotschwanz</i>	+		
<i>Bachstelze</i>	+		
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 2
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse			
<i>Steinkrebs</i>	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

weise auf eine aktuelle Nutzung durch diese Arten festgestellt. Diese Arten können die Bereiche um die Gebäude sowie die angrenzende Wiese prinzipiell zur Nahrungssuche nutzen.

Die Wiesenfläche des ehemaligen Klosters ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* aufgrund der Größe und Struktur sowie der Lage innerhalb eines Siedlungsgebiets nicht ausreichend geeignet. Für Höhlenbrüter wie *Blau-* und *Kohlmeise* sind im Eingriffsbereich ebenfalls keine ausreichend geeigneten Strukturen vorhanden.



In der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für weitere *Vogel*-Arten in Gärten, Gebäuden und Gehölzen bzw. Wald. Arten mit größerem Raumanpruch wie *Rabenkrähe* oder *Star*, die außerhalb des Eingriffsbereichs brüten können, nutzen nahegelegene Flächen potentiell zur Nahrungssuche. Der Eingriffsbereich besitzt in seinen vorhandenen Strukturen im Bereich des ehemaligen Klosters durchaus Eignung als Nahrungsgebiet für Reviere von in der Umgebung vorkommenden Arten, der Planinhalt sieht hier jedoch keine Eingriffe vor.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen an den Gebäuden bzw. Schuppen ist die planungsrelevante Art *Hausperling* als Brutvogel nicht auszuschließen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten grundsätzlich im Zuge von Reparaturarbeiten während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten*).

Baubedingte Störungen treten durch die Umsetzung der Planungen nicht auf, betriebs- und anlagenbedingt sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da sich zum status quo keine maßgeblichen Veränderungen vollziehen. Lediglich der geplante Betrieb als Gastronomie lässt eine zeitweise Zunahme an Besucherverkehr im östlichen Bereich der Gebäude und der Rasenfläche annehmen. Bei den möglicherweise vorkommenden, nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete Siedlungsarten handelt.



Erhebliche Zerstörungen von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da weder substantiell in Gebäude, noch in den bestehenden Gehölzbestand eingegriffen wird.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 15 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ettenheim und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Kleine Bart*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abend*segler, *Großer Abend*segler, *Zwerg*fledermaus, *Weißrand*fledermaus, *Rauhhauf*fledermaus, *Mücken*fledermaus sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Außen an den Gebäuden wurden keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch *Fledermäuse* festgestellt. Geeignete Spalträume sind prinzipiell vorhanden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten*).

Bäume, die als Quartiere genutzt werden können, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden bzw. sind durch eine Umsetzung des Planinhalts nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt in Waldnähe. Eine unter Umständen durch den gastronomischen Betrieb entstehende zusätzliche Beleuchtung könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedingen, was aber durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Spaltenquartiere von Arten wie der *Zwerg*fledermaus im Bereich der Gebäude können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Planinhalts kann aber aufgrund ausbleibender Eingriffe in die Bausubstanz nicht erkannt werden.

Der Geltungsbereich weist aufgrund der vorhandenen Strukturen eine Eignung als Jagdgebiet für *Fledermäuse* auf. Da sich am vorliegenden Lebensraum durch eine Umsetzung des Planinhalts aber keine Veränderungen ergeben, wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essentielle Jagdgebiete ausgeschlossen.



Haselmaus

Aufgrund nicht ausreichend vorhandener Lebensraumausstattung innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist für den südlich verlaufenden Ettenbach nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich in Anhang II.

Aktuelle Vorkommen der *Zauneidechse* sind im Bereich von Ettenheimmünster bekannt. Vorkommen in Randbereichen des Geltungsbereiches können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es gab aber zum einen im Zuge der Geländebegehung keinerlei Hinweise auf Vorkommen der Art, zum anderen können aufgrund fehlender Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die potentiell geeigneten Bereiche im Plangebiet erkannt werden. Vielmehr könnte durch eine Beweidung etwa des Böschungsbereichs an der nördlichen Grenze die Attraktivität als Lebensraum für diese Art zunehmen.

Für die in der Oberrheinebene und auch in Ettenheim selbst flächig vorkommende *Mauereidechse* sind Vorkommen in Ettenheimmünster nicht aufgeführt, es ergaben sich im Zuge des Geländetermins auch keine Hinweise auf Vorkommen dieser Art.

Die *Schlingnatter* verfügt über aktuelle Vorkommen in Ettenheim und Umgebung. Für diese Art besteht im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Bereichen jedoch keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, ein Vorkommen wird ausgeschlossen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse*, *Europäische Sumpfschildkröte* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ettenheim, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften Stillgewässer. Auch als Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eignet sich der Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Strukturen sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs größtenteils nicht.

Nachweise der *Gelbbauchunke* und der *Kreuzkröte* liegen von Ettenheim und Umgebung vor, im Geltungsbereich, sowie umliegenden Bereichen, ist jedoch derzeit kein ausreichend geeigneter Lebensraum für diese Arten vorhanden. Die *Wechselkröte* kam bis vor wenigen Jahren bei Ettenheim vor, jedoch nicht bei Ettenheimmünster.

Europäischer Laubfrosch und *Kammolch* kommen im Bereich von Ettenheim und Umgebung vor, im Betrachtungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Regelmäßige Vorkommen werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Für die *Knoblauchkröte* ist ein Vorkommen im Bereich von Ettenheim bekannt, im Plangebiet werden Vorkommen aber aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Lebensraumelemente ausgeschlossen.

Der *Springfrosch* kommt nicht im Naturraum vor, die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten *Geburtshelferkröte*, *Moorfrosch* und *Alpensalamander* besitzen ebenfalls keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen. Vorkommen der Arten *Steinkrebs*, *Bachneunauge* sowie *Groppe* sind für naturnahe, rasch fließende Bäche des Schwarzwalds östlich von Ettenheimmünster bekannt, der im Geltungsbereich verlaufende Ettenbach ist für Vorkommen dieser Arten jedoch nicht ausreichend geeignet, zumal ohnehin keine Eingriffe in den Gewässerkörper stattfinden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten sowie alle weiteren Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

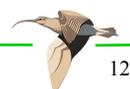
8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist für umliegende Waldbereiche bekannt. Innerhalb des Geltungsbereiches fehlen aber ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen, zudem wird in den vorliegenden Bestand an Gehölzen nicht eingegriffen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.



Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum prinzipiell vor, Vorkommen werden aufgrund nicht ausreichend geeigneter Vegetationsstrukturen für den Geltungsbereich jedoch ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor und tritt in der Umgebung des Geltungsbereichs etwa an besonnten Wegrändern in Waldbereichen auf. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst wurden keine Nahrungspflanzen der Art registriert, mit Vorkommen der Art ist daher nicht zu rechnen.

Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* können in Randbereichen, vor allem im westlichen und nördlichen Bereich, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da in diesen Bereichen aber keine Eingriffe stattfinden, werden negative Auswirkungen auf mögliche Vorkommen ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im gesamten Geltungsbereich.



Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Ausreichend geeigneter Lebensraum besteht im gesamten Geltungsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten

Reparaturarbeiten an Fassaden und Dächern der Gebäude müssen außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester von gebäudebrütenden Arten zerstört werden können.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Reparaturarbeiten an Fassaden und Dächern der Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor Durchführung der Arbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, können diese Arbeiten nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel bei Durchführung von Arbeiten rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich in Waldnähe liegt, ergeben sich durch Lichtemissionen möglicherweise Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen



durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Fledermäuse* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Amphibien*, *Reptilien*, *Fische und Rundmäuler*, *Weichtiere*, *Spinnentiere*, *Libellen*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* und *Moose*.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.



KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

